



Zucht- und Haltungsrichtlinien

Tierschutzgesetz:

Das jeweils gültige Tierschutzgesetz ist für alle Mitglieder Grundlage für die Zucht und Haltung, und ist als Mindestanforderung zu verstehen.

1. Haltungsrichtlinie

1.1 Lebensraum:

Die Mitglieder verpflichten sich, in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Katzen zu leben. Genügend Lauffläche ist zu gewährleisten. Ausschließliche Käfig- und/oder Zwingerhaltung ist den Mitgliedern untersagt. Deckkater dürfen nicht völlig isoliert leben. Es wird angeraten, ein kastriertes Tier beizugeben oder Sichtkontakt zu anderen Tieren zu ermöglichen.

1.2 Körperliche Eingriffe:

Grundsätzlich ist nur die Kastration erlaubt. Sterilisationen werden im Sinne der Tiere verboten. Auch jede chirurgische und/oder kosmetische Veränderung und das Amputieren von Krallen ist untersagt.

1.3 Krankheiten:

Bei ernsthaften Krankheiten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Tierarzt zu konsultieren. Falls es sich um ansteckende bzw. infektiöse Krankheiten handelt, sind sofort und unaufgefordert alle Zucht- und sonstige Aktivitäten einzustellen, sowie das Zuchtamt zu informieren. Dies sind insbesondere das Ausstellen der Tiere, eine Katze zu decken, zur Deckung zu geben oder an zu nehmen, sowie die Abgabe oder Aufnahme von Tieren. Die Fortsetzung der Zuchtaktivitäten sind mit dem Zuchtamt abzustimmen. Es wird empfohlen ein tierärztliches Attest einzuholen, denn in Streitfällen liegt die Nachweispflicht beim Züchter/Tierhalter. Im Falle eines nicht eindeutig nachvollziehbaren Todesfalles bei einem Tier sollte unbedingt eine pathologische Untersuchung durchgeführt werden.

1.4 Impfungen:

Katzenschnupfen und Katzenseuche sind als Grundimmunisierung regelmäßig zu impfen. Schutzimpfungen dürfen ausschließlich vom Tierarzt vorgenommen werden und werden nur so anerkannt.

2. Zuchtrichtlinien

2.1 Zwingernamen:

Züchter ist, wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken läßt bzw. die Mutterkatze eines Wurfes am Tage der Geburt der Jungtiere besitzt. Jeder Züchter des 1.KRV e.V. ist verpflichtet, ausschließlich einen Zwingernamen zu führen. Die Beantragung erfolgt bei der Geschäftsstelle unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes. Es sind 3 Namen zur Auswahl anzugeben. Die Geschäftsstelle versucht die Registrierung bei der zentralen Zwingernamen-Schutzzentrale in der beantragten Reihenfolge, und bestätigt anschließend dem Mitglied die Registrierung über den Mitgliedsausweis. Die Eintragung ist geschützt bezogen auf den 1.KRV e.V. und der Vereine, die sich der Zwingernamen-Schutzzentrale angeschlossen haben. Die Übernahme eines bereits vorhandenen Zwingernamens in den 1.KRV e.V. ist möglich.

Alle im Zwinger eines Züchters geborenen Jungtiere erhalten zum Rufnamen diesen Zwingernamen. Dieser kann dem Rufnamen voran- oder nachgestellt werden, wobei eine einmal gewählte Regelung beibehalten bleiben muß. Ruf- und Zwingername samt allen Satzzeichen und Leerstellen dürfen 28 Stellen nicht überschreiten. Eingetragene Zwingernamen sind nicht als Rufnamen zulässig. Rufnamen dürfen nur einmalig verwendet werden.

Der Zusatz des eigenen Zwingernamens bei erworbenen Tieren wird vom 1.KRV e.V. nicht in Titelbestätigungen oder Ahnentafeln übernommen.

2.2 Bestandsliste:

Jeder Züchter meldet dem Zuchtamt zu Beginn eines Kalenderjahres seinen Zwingerbestand. In dem Formblatt sind alle unkastrierten Kater und Katzen ab dem 1. Lebensjahr aufzuführen. Veränderungen im laufenden Jahr, z.B. Kauf oder Verkauf von erwachsenen Tieren, sind dem Zuchtamt formlos nach zu melden.

2.3 Zulassung zur Zucht:

Nur Tiere mit einem Stammbaum vom 1. KRV e.V. oder einem anderen, anerkannten Verein werden zur Zucht zugelassen. Für die Zuchttiere muß vor der ersten Verpaarung ein tierärztliches Attest oder ein Nachweis über die allseits bekannte Formnote " vorzüglich " in der Erwachsenenklasse vorgelegt werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann für Tiere ohne anerkannten Stammbaum eine Zuchtzulassung beim Zuchtamt beantragt werden. Die Rasse- und Farbzugehörigkeit dieser Tiere muß zweifelsfrei bestimmt sein, z.B. durch Richterberichte auf anerkannten Ausstellungen.

Von der Zucht ausgeschlossen sind Katzen mit, Spaltnasen, Rachen- und Gaumenspalten, Taubheit, Blindheit, Kryptorchismus (Unfähigkeit der Hoden durch den Leistenkanal in den Hodensack zu gelangen), Monorchismus (Einhodigkeit) Polydactylie (Vielzehigkeit), Fehlern an der Schwanzwirbelsäule (Knick, Knoten u.ä.), Schiefstellung der Kiefer und anderen genetischen Fehlern. Alle weißen Katzen (rasseunabhängig) benötigen für Ihre Zuchttauglichkeit einen audiometrischen Test.

Die Zuchtzulassung für ein Tier kann vom Zuchtamt widerrufen werden, wenn im Ergebnis der Nachzucht wiederholt Fehler oder Mängel auftreten, die einen weiteren Einsatz zur Zucht nicht gestatten.

2.4 Verpaarungsbestimmungen:

Das Vereinbaren der Deckbestimmungen obliegt den beiden Parteien. Es wird empfohlen, eine schriftliche Absprache zu treffen. Zur Anmeldung des anstehenden Wurfes benötigt der Besitzer der Kätzin einen Decknachweis vom Katerbesitzer und eine Kopie des Stammbaums und des Titels. Kätzinnen dürfen erst nach Vollendung des 1. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt (gedeckt) werden, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Beantragung und Genehmigung des Zuchtamtes.

Zur Sicherung von gesundem und widerstandsfähigem Nachwuchs, sowie zum Schutze der Mutterkatze muss zwischen zwei Würfen einer Katze eine Pause von mindestens 9 Monaten liegen.

Verpaarungen sind nur gestattet, wenn mindestens 11 verschiedene Vorfahren in 3 aufeinanderfolgenden Generationen vorhanden sind. Verpaarungen mit 10 oder weniger Vorfahren sind beim Zuchtamt unter Angaben von Gründen oder Zielen schriftlich zu beantragen.

Vollgeschwisterverpaarungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Zur Zählung der Ahnen werden die Eltern, die Großeltern und die Urgroßeltern der zu erwartenden Jungtiere herangezogen.

2.5 Stammbäume:

Jeder im Zwinger gefallene Wurf ist gegenüber dem Zuchtamt meldepflichtig und wird im Zuchtbuch des 1.KRV e.V. eingetragen. Alle Jungtiere eines Wurfs bekommen einen Stammbaum über vier Generationen. Bei Würfen die der Zuchtrichtlinie in grobem Maße widersprechen (z.B. zu enge Verpaarung, Rassekreuzung), kann der Vorstand des KRV die Nichtausstellung von Stammbäumen beschließen. Es bleibt dann bei der Eintragung im Zuchtbuch, wobei die volle Gebühr zu entrichten ist. Die schriftliche Wurfmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen muß spätestens 9 Wochen nach der Geburt beim Leiter des Zuchtamtes vorliegen. In Ausnahmefällen (z.B. unklare Farbe) kann mit dem Zuchtamt eine Verlängerung abgesprochen werden. Für die Stammbaumerstellung behält sich das Zuchtamt einen Zeitraum von 4 Wochen vor. Die Wurfabnahme ist obligatorisch und erfolgt in der Regel durch einen Tierarzt. Das Vorrecht auf eine Wurfabnahme behält sich das Zuchtamt vor. Für die richtige Rasse- und Farbzugehörigkeit in der Meldung ist der Züchter verantwortlich. In Zweifelsfällen kann der Züchter auf den Rat und die Unterstützung des Zuchtamtes zurückgreifen.

Würfe nicht, unvollständig oder falsch zu melden, ist als grober Verstoß gegen die Zuchtrichtlinie zu sehen und ein Ausschlußgrund aus dem 1.KRV e.V.

Stammbäume anderer Vereine können grundsätzlich umgeschrieben werden, vorausgesetzt, sie halten einer genetischen Überprüfung stand. Sie erhalten den Vermerk „übernommen von...“. Für den Fall, dass genetische Fehler entdeckt werden, können die betreffenden Vorfahren nur als „nicht registriert“ eingetragen werden. Änderungen im Stammbaum dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Sollte sich im Laufe der Entwicklung der Katze nach Ausfertigung des Stammbaumes eine Geschlechts- oder Farbänderung ergeben, kann eine Neuausfertigung der Ahnentafel gegen Einziehung der Alten erfolgen. Bei Änderung der Farbe sind mindestens zwei entsprechende Ausstellungsbewertungen vorzulegen.

Für jede Katze darf nur eine Ahnentafel in den Verkehr gebracht werden. Kopien und amtlich beglaubigte Abschriften können das Original nicht ersetzen. Zweitschriften von Ahnentafeln dürfen vom Zuchtamt nur dann ausgestellt werden, wenn der Besitzer schriftlich versichert, dass ihm das Original nicht mehr zur Verfügung steht (in Verlust geraten ist) und er die Identität der Katze zweifelsfrei belegen kann. Legt der Besitzer dem Zuchtamt unbrauchbar gewordene Stammbäume vor, so kann gegen Einziehung der Unbrauchbaren ein neues Original ausgestellt werden. Alle Eintragungen sind unverändert in die neue Ahnentafel zu übernehmen. Die Kosten für Neuausfertigungen trägt der Verursacher.

2.6 Abgabe von Tieren:

Jedes abzugebende Tier muß gesund und parasitenfrei sein. Bei der Übergabe eines Tieres sind dem neuen Besitzer der Stammbaum und der Impfpass auszuhändigen, sobald der volle Kaufpreis bezahlt wurde. Es wird angeraten, Tiere nur mit Kauf-/Schutzvertrag abzugeben.

Der Verkauf über Zoohandlungen, Warenhäuser oder sonstige 3. Personen ist grundsätzlich untersagt. Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche und nur mit vollständiger Impfung von Katzenschnupfen, und -seuche abgegeben werden.

In keinem Fall dürfen Jungtiere unter 10 Wochen ausgestellt werden.

2.7 Zuchtbeschränkungen:

Auf der Grundlage des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes, insbesondere der anerkannten Gutachten und Auslegungen zur Qualzucht, sind im 1.KRV e.V. derzeit die Zucht von Katzen der Rassen Manx, Scottish Fold, Cymrix, Japanese Bobtail, Sphinx und Pudelkatze untersagt. Je nach aktuellem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wird diese Liste angeglichen. Ebenfalls ist die Verpaarung von 2 weißen Tieren, gleich welcher Rasse, untersagt.

Bezüglich Anerkennung neuer Rassen bzw. Farbschläge orientiert sich der 1.KRV e.V. an den Gepflogenheiten der großen Weltverbände und trifft bei Bedarf Entscheidungen im Vorstandskreis.

2.8 Rassekreuzungen und Farbpaarungen:

Rassekreuzungen sind verboten. Sie werden nur dann vom Zuchtamt genehmigt, wenn sie einem gut durchdachten und geplanten Zuchtziel dienen.

Stammbäume für solche Verpaarungen erhalten grundsätzlich die Kennzeichnung „RIEX“ (Experimentalzucht) im Stammbaum. Ebenso sind Verpaarungen von grün- x kupferäugigen Tieren, auch der gleichen Haarkategorie, beim Zuchtamt zu beantragen.

Ohne Genehmigung dürfen die nachfolgenden, sich ergänzenden Rassen miteinander verpaart werden:

Perser x Exotic Shorthair x Colourpoint
 Sibirische Katze x Neva Masquarade
 Siam x OKH x Balinese x Mandarin
 Abessinier x Somali
 Selkirk Rex x Perser / Exotic Shorthair / BKH

Verbotene Verpaarungen sind in allen Rassen der Farbschlag weiß x weiß und weiß x bicolor / harlekin / van.

3. Ergänzungen:

Zucht- und Halungsfragen, die in der vorliegenden Richtlinie nicht, oder nicht mehr zeitgemäß, geregelt sind, werden im Bedarfsfall per Vorstandsbeschluss geregelt bzw. entschieden. Derartige Fälle werden vom Leiter des Zuchtamtes in der nächstmöglichen Vorstandssitzung kommuniziert und zur Entscheidung gebracht. Der Vorstand entscheidet dann auch, ob der Sachverhalt in die Richtlinie aufgenommen wird und veranlaßt ggf. eine Änderung. Änderungen der Richtlinie treten in Kraft, wenn eine Änderungsmitteilung an die Mitglieder erfolgt ist. Dies kann per Brief, Mail oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung erfolgen.

Der jeweils aktuelle Stand der Richtlinie sowie die benötigten Formulare für Wurfmeldung, Bestandsliste, Zuchtzulassung etc. stehen auf der KRV-Homepage zur Verfügung oder können beim Zuchtamt bzw. der Geschäftsstelle angefordert werden.

Änderungshinweise:

Stand	Änderungen	Ersteller	Prüfer
28.11.2001	Ersterstellung	Ludäscher	Greif
22.05.2002	Beschlossene Anträge der MV 2002 eingearbeitet.	Klein	Ludäscher
12.01.2005	Komplett überarbeitet u. ergänzt	Klein	Greif
09.04.2010	Audiometrietest hinzu, Verpaarungsbestimmungen geändert,	Klein	Eckelmann